



Zucht- und Eintragungsordnung des Österreichischen Clubs der Pudelfreunde

Sitz Korneuburg ZVR- Zahl 184617119

Präambel

Der Österreichische Club der Pudelfreunde (ÖCP) ist eine Verbandskörperschaft (VK) des Österreichischen Kynologenverbandes (ÖKV). Der ÖKV regelt die Zucht von Rassehunden gemäß des von der Weltorganisation Federation Cynologique Internationale (FCI) Thuin/Belgien anerkannten Standards und die Eintragung von Rassehunden in das Österreichische Hundezuchtbuch (ÖHZB). Das Ziel des Clubs ist es, nach diesen Vorgaben zu züchten und die Zucht der Rassen Pudel und Mehrfarbepudel zu fördern. Um dieses Ziel zu erreichen, ist es die Pflicht jedes Züchters sich an die Zuchtvorgaben des ÖKV und des ÖCP zu halten. Die Zucht- und Eintragungsordnung des ÖCP ist für alle Züchter von Pudel und Mehrfarbepudel verbindlich, die ihre Hunde ins ÖHZB eintragen lassen wollen.

§1 Grundsätzliches

- 1.1) Die Zucht- und Eintragungsordnung (ZEO) des ÖKV gilt für das Gebiet der Republik Österreich und ist für alle VK und deren Mitglieder verbindlich.
- 1.2) Die ZEO wird von den VK hinsichtlich rassespezifischer Besonderheiten und Anforderungen zur Erreichung des vorgegebenen Zuchtzieles ergänzt, wobei immer die jeweils geltenden österreichischen Tierschutz- und Tierhaltungsvorschriften zu beachten sind.
- 1.3) Die Zucht- und Eintragungsordnung des ÖCP ist kein Bestandteil der Satzungen und kann vom Vorstand den jeweils neuesten Erkenntnissen in der Hundezucht angepasst werden.

§2 Eintragungsvoraussetzungen

- 2.1) In das ÖHZB werden nur Rassehunde eingetragen, wenn sie mittels Mikrochip gekennzeichnet sind. Das ÖHZB gliedert sich in A-Blatt, B-Blatt und Anhang (Register).
 - 2.2) In das A-Blatt werden alle Pudel eingetragen, die hinsichtlich Abstammung und Zuchtordnung die Bestimmungen des ÖCP und somit des ÖKV erfüllen, sowie Importhunde, die in ein von der FCI anerkanntes Zucht- oder Stammbuch eingetragen sind und bei denen auf dem Abstammungsnachweis kein Vermerk über Unregelmäßigkeiten des Zuchtvorgangs eingetragen ist.
 - 2.3) In das B-Blatt werden jene Pudel eingetragen, die zwar hinsichtlich ihrer Abstammung, nicht jedoch hinsichtlich der Qualität der Elterntiere in Bezug auf Gesundheit, Leistungsfähigkeit und/oder Wesen und Formwert allen diesbezüglichen Bestimmungen des ÖKV und des ÖCP entsprechen. Sie können im B-Blatt gelöscht und ins A-Blatt übertragen werden, wenn die für die Eintragung ins A-Blatt geforderten Anforderungen (z.B. medizinischen Untersuchungen) der Elterntiere im Nachhinein erbracht werden und somit die Anforderungen der Zuchtordnung erfüllt sind. Die Eintragung in das B-Blatt bedeutet, dass die Pudel mit einem höheren Risiko bezüglich Gesundheit, Leistungsfähigkeit, Formwert oder Wesen belastet sein können als im A-Blatt eingetragene Hunde.
Bei Hunden, deren Eltern erbbedenkliche Mängel aufweisen, oder die geforderten Untersuchungen nicht nachgewiesen wurden, werden zusätzlich Angaben zum Zuchtvergehen in der Ahnentafel vermerkt.
 - 2.4) Im Anhang (Registernummer) werden jene Pudel registriert, über die keine oder nur unvollständige von der FCI anerkannte Abstammungsnachweise erbracht werden können. Deren standardgemäßes äußeres Erscheinungsbild muss jedoch von einem Formwertrichter bei einer ÖCP/ÖKV Veranstaltung bestätigt worden sein (Phänotypisierung). Die Anmeldung zur Phänotypisierung erfolgt mittels Formular
- ÖCP Zucht- und Eintragungsordnung Pudel und Mehrfarbepudel 08 / 2018 Seite 1 von 13

beim ÖCP. Auch Nachkommen von einem ins Register eingetragenen Pudeln werden bis zum Vorliegen von 3 Ahnenreihen im Sinne von 2.2. ins Register eingetragen.

2.5) Der Mehrfarbepudel wird als national anerkannte Rasse in das Register des ÖHZB eingetragen. Verfügt der Mehrfarbepudel über keinen oder nur einen unvollständigen von der FCI anerkannten Abstammungsnachweis, muss das standardgemäße äußerere Erscheinungsbild von einem Formwertrichter bei einer ÖCP/ÖKV Veranstaltung bestätigt worden sein (Phänotypisierung). Die Anmeldung zur Phänotypisierung erfolgt mittels Formular beim ÖCP.

2.6) Für die Eintragung eines Wurfes aus einer vom Zuchtwart nicht genehmigten Verpaarung ins ÖHZB muss ein genetischer Abstammungsnachweis aller Welpen vorgelegt werden. Die Probennahme ist vom Zuchtwart oder von einem Tierarzt vorzunehmen, wobei §6.3.8 zu beachten ist.

2.7) Der Antrag zur Einzeleintragung in das ÖHZB ist unter Vorlage der Original-Abstammungsurkunde (Exportpedigree) beim Zuchtwart einzureichen, damit die Vergabe der Zuchtbuchnummer und die Weiterleitung an den ÖKV durchgeführt werden können. Auf der Original-Abstammungsurkunde muss Name und Adresse des Eigentümers, das Datum der Übergabe des Hundes an den neuen Eigentümer vermerkt und dies mit der Unterschrift des Züchters, bzw. Vorbesitzers bestätigt sein. Das ausgefüllte Eintragungsformular ist der Original-Abstammungsurkunde beizulegen. Die ÖHZB-Nummer wird auf der Original-Abstammungsurkunde eingetragen und ist ab dann zu verwenden.

2.8) Für die Eintragung von aus Drittstaaten, für die eine Tollwutiterbestimmung gemäß Durchführungsbeschluss der Kommission 2013/519/EU über die Einfuhr von Hunden, Katzen und Frettchen aus Drittstaaten nach Österreich, in der jeweils geltenden Fassung, vorgeschrieben ist, importierten Hunden in das ÖHZB müssen die Tollwutiterbestimmung, die für die Einreise notwendigen Zolldokumente und das Exportpedigree eingereicht werden.

2.9) Für alle dem ÖCP angehörige Züchter sowie für alle Inhaber eines für Pudeln/Mehrfarbepudeln geschützten Zuchtstättennamens besteht die Verpflichtung, sowohl die von ihnen aufgezogenen Würfe als auch die in ihrem Eigentum stehenden Pudeln/Mehrfarbepudeln unverzüglich nach dem Erwerb in das ÖHZB eintragen zu lassen. Das gilt auch, wenn diese in einem anderen von der FCI anerkannten Zucht- oder Stammbuch eingetragen sind.

§3 Züchter

3.1) Als Züchter gilt der Eigentümer der Mutterhündin zum Zeitpunkt des Decktages.

3.2) Als Eigentümer gilt, wer das Tier unter einem rechtsgültigen Titel erworben hat, im unbestrittenen Besitz des Hundes ist und dies durch den rechtmäßigen Besitz der Abstammungsurkunde nachweisen kann.

3.3) Bei Eigentumsübertragung einer trächtigen Hündin gilt der neue Eigentümer als Züchter des kommenden Wurfes.

3.4) Der ÖCP setzt voraus, dass Züchter, die unter dem Namen ÖCP/ÖKV agieren, sich nicht nur bezüglich der Auswahl der Zuchttiere, sondern auch in der Aufzucht der Welpen, sowie Betreuung und Beratung der Hundekäufer bemühen.

3.5) Die Züchter des ÖCP betreiben eine hobbymäßige Hundezucht. Diese ist gegeben, solange innerhalb von zwei Jahren nicht mehr als sechs Würfe ÖCP betreuter Rassen in einer Zuchtstätte fallen. Sollten mehr Würfe in diesem Zeitraum fallen, führt dies zur sofortigen Streichung des entsprechenden Züchters von der Züchterliste des ÖCP.

3.6) Dem Vorstand des ÖCP und dessen Vertreter (Wurfabnehmer) muss der Zutritt zu den Bereichen der Hundehaltung gewährt werden. Sollten die Wurfabnehmer Zweifel bezüglich der Hundehaltung oder der Welpenaufzucht haben, müssen sie den ÖCP Vorstand informieren und die weitere Vorgehensweise klären.

3.7) Der ÖCP empfiehlt das Führen eines Zuchtstättenbuches.

3.8) Es liegt in der Eigenverantwortung jedes Züchters, sich über die aktuelle Zuchtordnung und Änderungen im Zuchtgeschehen zu informieren. Diesbezügliche Informationen werden auf der Webseite des ÖCP veröffentlicht, bei Züchtertägungen bekannt gegeben, oder können beim Zuchtwart erfragt werden.

3.9) Ein Züchter des ÖCP wird über einen Zeitraum von fünf Jahren nach dem letzten Wurf in der „aktuellen Züchterliste“ geführt. Entsteht ein längeres Intervall, so wird er von dieser Liste gestrichen. Bei einem Wiedereintritt ins Zuchtgeschehen muss sich der Züchter mit dem Zuchtwart in Verbindung setzen.

3.10) Vor Zuchtbeginn sind eine Züchtertagung des ÖCP und ein Züchtererstgespräch verbindlich zu besuchen. Dies gilt auch für Zuchtstättenkartenerweiterungen auf die Rasse Pudeln und/oder Mehrfarbepudeln. Für das Züchtererstgespräch muss sich der Züchter beim Zuchtwart schriftlich anmelden.

§4 Zuchtstättenname

- 4.1) Hunde können keinen anderen Namen tragen als jenen, der auf den Namen ihres Züchters bei der FCI international geschützt worden ist.
- 4.2) Die Zuteilung des Namens ist persönlich und auf Lebenszeit, solange er nicht gelöscht ist. Ein Züchter kann nur einen Zuchtstättennamen eintragen lassen.
- 4.3) Der Antrag zum Schutz des Zuchtstättennamens ist mit dem vom ÖKV aufgelegten Formular beim ÖKV einzureichen. Der beantragte Zuchtstättenname muss sich deutlich von bereits bestehenden Zuchtstättennamen unterscheiden und darf aus höchstens drei Wörtern mit maximal 20 Buchstaben bestehen. Es sind mindestens drei Zuchtstättennamen vorzuschlagen.

§5 Zuchtrechtsabtretung, Zuchtgemeinschaft

- 5.1) Das Recht zur Zuchtverwendung einer Hündin oder eines Deckrüden kann durch vertragliche Abmachung auf eine Drittperson übertragen werden (Zuchtrechtsabtretung).
- 5.2) Das Mieten einer Hündin für die Zucht (Zuchtrechtsabtretung) ist eine Ausnahme. Die Zuchtrechtsabtretung ist schriftlich und vor dem vorgesehenen Deckakt zu vereinbaren und beim Zuchtwart zu beantragen. Die Identität des Tieres wird durch den Zuchtwart oder einen Tierarzt durch Ablesen der Chipnummer überprüft, wobei §6.3.8 zu beachten ist. Eine Ausfertigung des genehmigten Antrags auf Zuchtrechtsabtretung ist bei der Wurfabnahme den Unterlagen beizulegen.
- 5.3) Eine Zuchtrechtsabtretung ist nur dann wirksam, wenn der künftige Züchter im Besitz eines FCI-geschützten Zuchtstättennamens ist und der geplante Wurf in Österreich fällt.
- 5.4) Züchter, die für die Eintragung ins ÖHZB gesperrt sind, können das Zuchtrecht Ihrer Hunde in der gesperrten Zeit nicht an andere Österreichische Züchter abtreten.
- 5.5) Zuchtgemeinschaften von zwei oder mehreren Personen haben einen eigenen Zuchtstättennamen zu beantragen.
- 5.6) Zuchtgemeinschaften mit Personen, die für die Eintragung ins ÖHZB gesperrt sind, sind nicht gestattet.
- 5.7) Zuchtgemeinschaften über die Grenzen der Republik Österreich hinaus sind nicht gestattet.
- 5.8) Zuchtgemeinschaften haben eine Person beim ÖCP namhaft zu machen, der die Vertretung dieser Gemeinschaft zukommt.

§6 Zuchtverwendung

- 6.1) Grundvoraussetzung für die Zuchtverwendung sind Gesundheit, artgemäße Entwicklung, ein rassetypisches Wesen und die Erreichung der vollen Zuchtreife. Weiters dürfen Hunde mit Wesensproblemen oder übertriebener Umweltangst nicht zur Weiterzucht eingesetzt werden.
- 6.2) Es sind die vom ÖCP geforderten Untersuchungen einzuhalten. Das Mindestalter für die Untersuchungen für die Zucht ist das vollendete erste Lebensjahr, einzig Gentests können schon früher gemacht werden.
- 6.3) Die geforderten Gesundheitsuntersuchungen gelten für alle im Zuchteinsatz befindlichen Hunde. Dies bedeutet, dass auch alle ausländischen Deckrüden die gleichen Bedingungen, die für in Österreich stehende Deckrüden gelten, erfüllen müssen.
- 6.3.1) **Großpudel/Mehrfarbenpudel**
Für die Zuchtzulassung ist erforderlich:
- **ophthalmologischer Befund** eines bei der ECVO gelisteten Tierarztes.
- Im Zuchteinsatz befindliche Tiere sind alle zwei Jahre ophthalmologisch zu untersuchen.
- **Hüftuntersuchung**; für die Befundung ist das ÖCP Formular zu verwenden, das von der ÖCP Webseite heruntergespeichert oder vom Zuchtwart angefordert werden kann.
- 6.3.2) **Klein-, Zwerg-, und Toypudel / Mehrfarbenklein-, Mehrfarbenzwerg-, Mehrfarbentoy-pudel**
Für die Zuchtzulassung ist erforderlich:
- **ophthalmologischer Befund** eines bei der ECVO gelisteten Tierarztes
- Im Zuchteinsatz befindliche Tiere sind alle drei Jahre ophthalmologisch zu untersuchen.
- **Progressive Retinaatrophie prcd-PRA Gentest**
 - **Patellauntersuchung**; für die Befundung ist das ÖCP Formular zu verwenden, das von der ÖCP Webseite herunter gespeichert oder vom Zuchtwart angefordert werden kann.
- 6.3.3) Zusätzlich zu den unbedingt erforderlichen Untersuchungen wird empfohlen **Gentests** auf "**von Willebrand Typ I**" und "**Progressive Retinaatrophie rcd4-PRA**" zu machen und beim Kleinpudel/ Mehrfarbenkleinpudel eine **Hüftuntersuchung** durchführen zu lassen.
- 6.3.4) Untersuchungsergebnisse werden in der Ahnentafel der Nachkommen vermerkt.

6.3.5) Sämtliche geforderten Untersuchungen (ausgenommen ECVO Augenuntersuchung) werden nur von Tierärzten anerkannt, die Befähigungsnachweise für die erforderlichen Untersuchungen erbrachten und dann über die Clubleitung des ÖCP gelistet wurden. Die Namen und Adressen der Tierärzte finden Sie unter www.oecp.at bzw. können beim Zuchtwart angefordert werden. Die Probennahme für Gentests kann von einem Tierarzt eigener Wahl durchgeführt werden, wobei §6.3.8 zu beachten ist. Darüber hinaus ist es möglich, dass der Backenabstrich vom Zuchtwart gemacht wird.

6.3.6) Die ECVO Augenuntersuchung wird von allen Österr. ECVO Augentierärzten anerkannt.

6.3.7) In Ländern, in denen noch keine ECVO Tierärzte gelistet sind, werden für die Deckrüden die Befunde von Augenspezialkliniken anerkannt (Voraussetzung: der Befundbogen muss alle Untersuchungen aufweisen, die auch von der ECVO vorgesehen sind).

6.3.8) Dokumente und Befunde, die für die Eintragung eines Wurfes ins ÖHZB erforderlich sind, und Gesundheitsatteste, die eine Zuchtzulassung bewirken sollen, dürfen nicht aufgrund von tierärztlichen Tätigkeiten erstellt werden, die ein Tierarzt an einem Pudelmehrfarbenpudel vornimmt, dessen Eigentümer, Miteigentümer, Ausbilder, Führer, Halter, Pfleger oder Verkäufer er innerhalb der letzten 6 Monate vor dem Tag der tierärztlichen Tätigkeit war. Dies gilt auch für Hunde von Familienangehörigen (ungeachtet dessen, wo sie ihren Wohnsitz haben) und für Personen, die in Wohngemeinschaft mit einem Tierarzt leben.

6.4) Zuchtalter

Hündin: Großpudel **20 Monate**

Mehrfarbenpudel **20 Monate**

Kleinpudel, Zwergpudel, Toypudel **18 Monate**

Mehrfarbenklein-, Mehrfarbenzwerg-, Mehrfarbentoy-pudel **18 Monate**

Rüde: Großpudel, Kleinpudel, Zwergpudel, Toypudel **14 Monate**

Mehrfarbenpudel-, Mehrfarbenklein-, Mehrfarbenzwerg-, Mehrfarbentoy-pudel **14 Monate**

6.4.1) Die Erstbelegung einer Hündin muss vor dem vollendeten sechsten Lebensjahr erfolgen.

6.4.2) Maximales Alter der Hündin ist das vollendete 8. Lebensjahr (Deckung 1 Tag vor dem 8. Geburtstag). Eine Hündin darf maximal 5 Würfe haben. Bei Hündinnen, die für die Zucht besonders wertvoll sind und die noch keine 5 Würfe hatten, kann eine Sondergenehmigung nach Vorstandsbeschluss bezüglich der Altersgrenze erteilt werden. Bei Antrag auf eine Sondergenehmigung ist ein Attest über eine klinische Untersuchung und ein Geriatrieprofil der Hündin beizulegen. Die Blutwerte müssen sich innerhalb der Normwerte befinden.

6.4.3) Beim Rüden gibt es keine Höchstaltersgrenze.

6.5) Zuchttauglichkeitsprüfung (ZTP)

6.5.1) Zuchttauglichkeitsprüfungen werden von einem ÖKV anerkannten Richter, der vom ÖCP beauftragt wird, gemeinsam mit einer vom ÖCP beauftragten Person durchgeführt. Die Beurteilung wird nur im Rahmen einer offiziellen, als Zuchttauglichkeitsprüfung benannten Veranstaltung des ÖCP vorgenommen.

6.5.2) Anmeldeformulare zur Zuchttauglichkeitsprüfung können von der Clubwebseite abgerufen oder auch über den Zuchtwart angefordert werden.

6.5.3) Hündinnen und Rüden können nach Vollendung des ersten Lebensjahres bei einer ZTP des ÖCP vorgeführt werden.

6.5.4) Die schriftliche Anmeldung muss mindestens 3 Wochen vor der ZTP mit allen erforderlichen Unterlagen in Kopie und der Zahlungsbestätigung eingereicht werden.

6.5.5) Unterlagen, die zur ZTP im Original mitgebracht werden müssen

Großpudel / Mehrfarbenpudel

- Befund HD + Augen

- Ahnentafel

- Ausstellungsbewertung einer Clubschau oder Zuchtschau des ÖCP bzw. Ausstellung oder Zuchtschau in Österreich, an der sich der ÖCP mit einer Sonderausstellung beteiligt. Ebenso gelten Weltsiegerschauen und Sektionsausstellungen, für die der ÖKV die Richter bestimmt, dem ÖCP aber ein Vorschlagsrecht eingeräumt wurde. Der Pudelmehrfarbenpudel muss mit mindestens „Sehr gut“ beurteilt worden sein. Das Mindestalter für die Ausstellungsbewertung ist das vollendete erste Lebensjahr.

Klein-, Zwerg- und Toypudel / Mehrfarbenklein-, Mehrfarbenzwerg-, Mehrfarbentoy-pudel

- Befund Patella + Augen, inkl. Gentest Progressive Retinaatrophie prcd -PRA

- Ahnentafel

- Ausstellungsbewertung einer Clubschau oder Zuchtschau des ÖCP bzw. Ausstellung oder Zuchtschau in Österreich, an der sich der ÖCP mit einer Sonderausstellung beteiligt. Ebenso gelten Weltsiegerschauen und Sektionsausstellungen, für die der ÖKV die Richter bestimmt, dem ÖCP aber ein Vorschlagsrecht eingeräumt wurde. Der Pudelmehrfarbenpudel muss mit mindestens „Sehr gut“

schwarz-loh mit schwarz- loh

schwarz- loh mit schwarz (aus Mehrfarben) bzw. mit falb (aus Mehrfarben).

Zusätzlich kann nach schriftlichem Antrag mit Angabe des Zuchtzieles eine Einzelgenehmigung für eine andere Farbverpaarung bzw. die Verpaarung Mehrfarbenpudel x Pudeln für einen Wurf vom ÖCP Vorstand erteilt werden. Dieser Antrag muss mindestens 8 Wochen vor der geplanten Verpaarung beim Zuchtwart eingereicht werden.

9.10) Die Größendifferenz der Zuchtpartner darf 10% nicht überschreiten. Für die Berechnung der Größendifferenz wird die Größe der Hündin herangezogen.

9.11) Es ist unbedingt auf Typgleichheit zu achten!

§10 Deckmeldung

10.1) Das vollständig und gut leserlich ausgefüllte Formular für die Deckmeldung muss vom Rüdenbesitzer unterschrieben werden.

10.2) Sollte der Rüdenbesitzer beim Deckakt nicht anwesend sein, so muss eine zweite Person als Zeuge des Deckaktes die Deckmeldung unterschreiben. Zusätzlich ist aber auch die Unterschrift, also somit die Einverständniserklärung des Deckrüdenbesitzers, erforderlich.

10.3) Die Kopie der Deckmeldung ist spätestens 7 Tage nach erfolgter Deckung an den Zuchtwart zu übermitteln (das Original ist bei Wurfabnahme zu übergeben).

§11 Künstliche Besamung

11.1) Die Anwendung der künstlichen Besamung (mit frischem oder tiefgefrorenem Samen) ist unter Beachtung der jeweiligen Bestimmungen der FCI und des ÖKV zulässig, darf aber nur mit Zuchtpartnern praktiziert werden, wo nachweislich der Rüde schon auf natürlichem Weg gezeugt hat und die Hündin schon nach normalem Deckakt einen Wurf hatte. Diesen Nachweis hat der Züchter im Rahmen der Eintragung ins ÖHZB zu erbringen.

11.2) Es muss ausgeschlossen werden, dass die künstliche Besamung bei Deckproblemen, psychischer oder körperlicher Unfähigkeit der Zuchttiere eingesetzt wird.

§12 Deckung durch einen ausländischen Rüden

12.1) Beim Pudeln dürfen nur Rüden, die in einem von der FCI anerkannten Stammbuch eingetragen sind, als Zuchtpartner gewählt werden. Als Nachweis gilt die Ahnentafel.

12.2) Beim Mehrfarbepudeln soll ein Rüde, der in einem von der FCI anerkannten Stammbuch eingetragen ist, als Zuchtpartner gewählt werden, kann jedoch nach schriftlichem Antrag mit Angabe des Zuchtzieles eine Einzelgenehmigung für einen nicht in ein von der FCI anerkanntes Stammbuch eingetragenen Rüden erteilt werden.

12.3) Befunde für HD und Augen bei Großpudeln bzw. Mehrfarbengroßpudeln, Patella und Augen inkl. prcd-PRA Gentest bei Klein-, Zwerg- und Toypudeln bzw. Mehrfarbenklein-, Mehrfarbenzwerg-, Mehrfarbentoypudeln müssen beim Einreichen des Deckansuchens beigelegt werden. Auch wenn es sich um Befunde handelt, die in dem Land des Rüdenbesitzers noch nicht verpflichtend sind, müssen diese Nachweise erbracht werden.

12.4.) Dem Deckansuchen ist entweder eine Ausstellungsbewertung des Deckrüden von einer internationalen Ausstellung, nationalen Ausstellung oder Zuchtschau mit Vergabe des CAC oder einer Zuchtschau (Pfostenschau) mit Mindestmeldezahl von zwanzig Hunden beizulegen bzw. eine Beschreibung durch einen FCI anerkannten Formwertrichter/Zuchtrichter, die einem Mindestformwert „Sehr gut“ entsprechen würde. Für Rüden, die in Vertragsländern der FCI stehen, gelten sinngemäß dieselben Bestimmungen bzw. die zugelassenen Richter des jeweiligen Landes, z.B. KC, AKC, CKC, ANKC, NKC, soweit sie berechtigt sind Anwartschaften für Pudeln/Mehrfarbenpudeln zu vergeben.

§13 Wurfmeldung und Aufzucht

13.1) Die Wurfmeldung muss innerhalb von 7 Tagen beim Zuchtwart aufliegen. Dies ist per Mail oder am Postweg möglich. Das Formular für die Wurfmeldung kann von der ÖCP Webseite herunter gespeichert oder beim Zuchtwart angefordert werden. Es ist vollständig auszufüllen.

13.2) Anrufe sofort nach der Geburt sind erwünscht, aber ersetzen die schriftliche Meldung nicht!

13.3.) Die Welpen müssen in jedem Fall vom Züchter aufgezogen werden. Es ist ihm nicht erlaubt, die Welpen aus seinem Gewahrsam in andere Hände zu geben. In Ausnahmefällen, wie z. B. Erkrankung des Züchters, kann um Sondergenehmigung für die Aufzucht angesucht werden.

§14 Wurfbesichtigungen

14.1) Den Vorstandsmitgliedern des ÖCP ist auch unangemeldet eine Besichtigung der Zuchtstätte zu gewähren.

14.2) Wurfabnahmen werden idealerweise nach der vollendeten 7. beziehungsweise 8. Lebenswoche (bei Zwerg- und Toypudel bzw. Mehrfarbenzwerg- und Mehrfarbentoyapudel) durchgeführt. Diese erfolgen grundsätzlich nur an der auf der Zuchtstättenkarte angegebenen Adresse. Wurde eine Sondergenehmigung laut §13.3. erteilt, kann die Wurfabnahme an der Aufzuchtstätte der Welpen durchgeführt werden.

14.3) Bei der Wurfbesichtigung sind die vollständig und gut leserlichen ausgefüllten Formulare der

ÖKV- Deckmeldung und der

ÖKV- Eintragung ins ÖHZB,

die **Originalahnentafel der Mutterhündin** und eine

Kopie der Ahnentafel des Rüden (Besitznachweis erforderlich!), sowie die

Zuchtstättenkarte zu übergeben.

14.4) Der eindeutige Nachweis der Identität der Welpen sowie der Mutterhündin muss zum Zeitpunkt der Wurfbesichtigung mittels Mikrochip gewährleistet sein.

14.5) Die Welpen müssen zum Zeitpunkt der Wurfabnahme mehrmals entwurmt und zumindest gegen Staupe, Parvovirose und Hepatitis schutzgeimpft sein. Als Nachweis dient der Impfpass/EU-Heimtierausweis, der bei der Wurfabnahme vorzulegen ist.

14.5) Alle Auffälligkeiten bei den Welpen (Unterentwicklung, Nabelbrüche, Wurmbefall, Parasiten, ev. chirurgische Eingriffe usw.), wie auch in der Aufzucht, sind schriftlich am Formblatt „Wurfabnahme Welpenblatt“ zu vermerken. Ebenso wird auch ein Vermerk ob A-Blatt, B-Blatt oder Registerpapiere für diesen Wurf ausgestellt werden, auf dem Formblatt „Wurfabnahme Welpenblatt“ gemacht.

14.6) Das Formblatt „Wurfabnahme Welpenblatt“ (in doppelter Ausführung) wird vom Züchter und der vom ÖCP beauftragten Person, die den Wurf besichtigt, unterschrieben. Das Original verbleibt beim Züchter. Die Beauftragten für die Wurfbesichtigungen senden die Durchschläge der Welpenblätter umgehend an den Zuchtwart.

14.7) Eine vom Züchter angefertigte Kopie und das Original des Formblattes „Wurfabnahme Welpenblatt“ werden vom Käufer des Hundes unterschrieben. Die Kopie erhält der Käufer bei der Übergabe des Hundes, das Original verbleibt beim Züchter.

14.8.) Sollten schwerwiegende Mängel in der Haltung oder ein schlechter Gesundheitszustand der Mutterhündin oder der Welpen festgestellt werden, sind die Personen, die den jeweiligen Wurf besichtigen, verpflichtet, einzugreifen. Dazu gehören die Verständigung eines Tierarztes (Amtstierarzt wenn erforderlich) oder die Einschaltung des Tierschutzes. Ebenso ist der Vorstand des ÖCP zu verständigen.

§15 Eintragung des Wurfes ins ÖHZB

15.1) Nach der Wurfabnahme durch die Beauftragten des ÖCP und der offiziellen Bestätigung der Kennzeichnung (Chipüberprüfung) der Welpen bei der Wurfbesichtigung wird der Antrag auf Eintragung des Wurfes vom Zuchtwart an den ÖKV weitergeleitet und der Wurf im Sinne von §2 Eintragungsvoraussetzungen ins ÖHZB eingetragen.

§16 Abgabe der Welpen

(Bestimmungen gelten natürlich auch bei Abgabe von älteren Hunden)

16.1) Die Abgabe ist bei Groß- und Kleinpudel bzw. Mehrfarbengroß- und Mehrfarbenkleinpudel nach der vollendeten achten Lebenswoche, bei Zwerg- und Toypudel bzw. Mehrfarbenzwerg- und Mehrfarbentoyapudel nach der vollendeten neunten Lebenswoche und erfolgter Wurfbesichtigung möglich.

16.2) Dem Käufer sind das jeweils aktuelle Informationsblatt des ÖCP, der Impfpass, der Kaufvertrag und das Wurfabnahmeblatt zu übergeben.

16.3.) Der Welpen muss alle dem Abgabalter entsprechenden Impfungen erhalten haben. Dies gilt auch für die Entwurmung.

16.4) Es wird dringend empfohlen, dem Käufer eine Welpenfibel und ein Merkblatt mit den nächsten Terminen für Impfung, Entwurmung (und der Angabe welches Präparat bisher verwendet wurde), sowie einer Aufstellung des gewohnten Futters mitzugeben.

16.5) In der Ahnentafel muss der Name und die Adresse des Käufers vermerkt werden und diese dem Käufer unentgeltlich übergeben bzw. umgehend nach Erhalt zugesendet werden.

§17 Verkauf von Hunden

17.1) Der Erfahrungsaustausch, die Hilfestellung und die Zusammenarbeit der Züchter und Mitglieder des ÖCP wird sehr befürwortet, aber der Hundehandel ist strengstens untersagt.

17.2) Jeder Österreichische Züchter muss den Pudelmehrfarbenpudel vor der Abgabe ins ÖHZZB eingetragen lassen.

17.3) Die Welpenvermittlung bzw. Veröffentlichung von Deck- und Wurfmeldungen ist eine Dienstleistung des ÖCP. Die Welpenvermittlung erfolgt ausschließlich im Vollmachtsnamen des jeweiligen Züchters. Der ÖCP übernimmt keine Haftung für die Richtigkeit von veröffentlichten Angaben. Es besteht kein wie immer gearteter Rechtsanspruch gegenüber dem ÖCP und dessen Funktionären auf Vermittlung der Welpen.

§18 Zuchtwart

18.1) Der Zuchtwart ist der unmittelbare Ansprechpartner und Berater der Mitglieder des ÖCP in allen züchterischen Belangen.

§19 Sanktionen bei Verstößen gegen die ZEO des ÖCP

19.1) Als Zuchtvergehen gelten alle Verstöße gegen die Vorschriften, die in dieser Zuchtordnung verankert sind.

19.2) Bei allen Zuchtvergehen, insbesondere bei Würfen, die ohne Zustimmung des Zuchtwarts erfolgen oder bei ungewollten Verpaarungen wird vom ÖCP eine Strafgebühr von mindestens € 250,00 erhoben. Im Wiederholungsfall sind mindestens € 400,00 zu entrichten, bei jedem weiteren Vergehen erhöht sich die Strafgebühr um mindestens € 400,00. Die Höhe der Strafgebühr wird vom Vorstand festgelegt und dem Züchter schriftlich mitgeteilt. Erst nach Eingang der Strafgebühr auf dem Konto des ÖCP darf die Wurfabnahme erfolgen. Der Ausschluss aus dem ÖCP erfolgt spätestens beim dritten Zuchtvergehen. Der Ausschluss entbindet jedoch nicht von der Erfüllung der entstandenen Verbindlichkeiten gegenüber dem ÖCP.

19.3) Verstöße gegen die Bestimmungen dieser Zuchtordnung werden gemäß der Satzungen des ÖCP geahndet.

Sollte eine oder mehrere Bestimmungen dieser ZEO unwirksam sein, weil sie gegen zwingendes Recht verstößt (bzw. verstoßen), so bleibt davon die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Die Betroffenen werden die unwirksame Vereinbarung durch eine wirksame ersetzen, die der Intention der unwirksamen Bestimmung möglichst nahe kommt.

Mit der Veröffentlichung dieser vorliegenden Zuchtordnung des ÖCP (14.08.2018) auf der Clubwebseite, treten alle zu einem früheren Zeitpunkt publizierten Zuchtordnungen außer Kraft.

Anhang 1 zur ÖCP ZEO

Zuchtauglichkeitskriterien

- 1.) Hüfte:** A- frei, kein Hinweis auf HD
B- fast normal, nur in geringem Maße abweichend
C- beginnende Hüftdysplasie
D- mittlere Hüftdysplasie
E- schwere Hüftdysplasie

Sollte ein Hund mit dem Befund B (Übergangsform) zur Zucht eingesetzt werden, muss der Zuchtpartner mit A (frei) beurteilt sein. Hunde mit Befund C, D, E dürfen nicht zur Zucht eingesetzt werden.

- 2.) Patella:** 0 normal (wird auch als „ohne Befund“ Abkürzung o. B. bezeichnet)
Patellaluxation 1. Grad
Patellaluxation 2. Grad
Patellaluxation 3. Grad
Patellaluxation 4. Grad

Wenn ein Hund mit dem Befund 1 zur Zucht verwendet wird, muss der Zuchtpartner einen Befund Patella 0 (frei) aufweisen. Hunde mit Befund Grad 2, 3, und 4 dürfen nicht zur Zucht eingesetzt werden.

3.) Augen:

3.1) Klinische Augenuntersuchung laut dem Befundbogen der ECVO.

3.1.1) Zuchtverbot bei nachstehenden Diagnosen:

Blindheit

Katarakt – kongenital und nicht-kongenital

Retinadegeneration - PRA

Retinadysplasie - RD

Hypoplasie/Mikropapille

Linsluxation (primär)

Persistierende hyperpl. Tunica vasculosa lentis/primärer Glaskörper PHTVL/PHPV ab Grad 2

Membrana Pupillaris Persistens – MPP (Linse, Kornea oder Lamina) in Kombination mit Persistierender hyperpl. Tunica vasculosa lentis/primärer Glaskörper - PHTVL/PHPV

3.1.2) In Züchterverantwortung (breeders option) bei bis zu zwei der nachstehenden positiven Diagnosen:

Membrana Pupillaris Persistens – MPP (Iris)

Membrana Pupillaris Persistens – MPP (Linse)

Membrana Pupillaris Persistens – MPP (Kornea)

Membrana Pupillaris Persistens – MPP (Lamina)

Persistierende hyperpl. Tunica vasculosa lentis/primärer Glaskörper - PHTVL/PHPV Grad 1

Entropium/Trichiasis

Ektropium/Makroblepharon

Distichiasis/Ektopische Zilien

Korneadystrophie

In diesen Fällen darf nur mit einem in Bezug auf Augenerkrankungen komplett freien Paarungspartner (ECVO Augenbefund "frei" in allen Augenerkrankungen) gezüchtet werden und der Züchter übernimmt die alleinige Verantwortung für die Nachzuchten.

3.1.3) Zuchtverbot bei mehr als zwei der nachstehenden Diagnosen:

Membrana Pupillaris Persistens – MPP (Iris)

Membrana Pupillaris Persistens – MPP (Linse)

Membrana Pupillaris Persistens – MPP (Kornea)

Membrana Pupillaris Persistens – MPP (Lamina)

Persistierende hyperpl. Tunica vasculosa lentis/primärer Glaskörper - PHTVL/PHPV Grad 1

Entropium/Trichiasis
Ektropium/Makroblepharon
Distichiasis/Ektopische Zilien
Korneadystrophie

Erkrankungen, die unter „Sonstige“ eingetragen werden, werden nach Absprache mit einem ECVO gelisteten Augenarzt bewertet. Danach wird über die Möglichkeit einer Zuchtverwendung dieses Pudels / Mehrfarbenpudels entschieden.

3.2) Gentest auf Progressive Retinaatrophie prcd-PRA (Klein-, Zwerg-, Toypudel)

1. prcd-PRA Gentest: „**clear**“, „A“ oder „N / N“ (gendefektfreie Tiere) – vererbt nur das intakte Gen.
2. prcd-PRA Gentest: „**carrier**“, „B“ oder „N / P“ (Träger): Verpaarung nur mit freiem Zuchtpartner
3. prcd-PRA Gentest: „**affected**“, „C“ oder „P / P“: das heißt, das Tier ist erkrankt und wird im Laufe seines Lebens erblinden.

A + A = Nachkommen 100% A

A + B = Nachkommen 50% A, 50% B

A + C = Nachkommen 100% B

Hunde mit dem prcd-PRA Befund „C“ bzw. „P/P“ dürfen nicht zur Zucht eingesetzt werden.

Folgende Kombinationen sind nach dem geltenden Tierschutzgesetz nicht gestattet:

B + B = Nachkommen 25% A, 50% B, 25% C - Krankheit wird ausbrechen

B + C = Nachkommen 50% B, 50% C - Krankheit wird ausbrechen

C + C = Nachkommen 100% C – Krankheit wird ausbrechen

Sind beide Elterntiere prcd-PRA Gen-Test „A“ oder „N / N“ bzw. PRA-rcd4 „N / N“ getestet, so ist auf Grund deren Befunde die Nachzucht als „clear by parentage“ zu bezeichnen. Nach drei Generationen muss wieder ein Gentest gemacht werden.

Empfohlene Untersuchungen

1. Gentest auf von Willebrand Typ I (vWD Typ I):

VWD Typ I ist die häufigste und mildeste Form dieser Erkrankung bei Säugetieren. Sie wird autosomal dominant mit variabler Penetranz vererbt. Autosomal dominant bedeutet, dass ein Tier bereits erkranken kann, wenn es eine Kopie des betroffenen Gens von Vater oder Mutter erhalten hat. Variable Penetranz bedeutet, dass die Krankheit nicht bei jedem Tier, das das kranke Gen trägt, ausbrechen muss, aber ausbrechen kann. Da die Symptome nicht oder erst in hohem Alter auftreten können, ist es wichtig vor einer Verpaarung zu testen, ob die Tiere frei von der Mutation sind.

Die Krankheit ist charakteristisch durch eine niedrigere Konzentration von vWF in Blutplasma. Betroffene Tiere können folgende Anzeichen zeigen: wiederholte Magen-Darm-Blutungen, mit oder ohne Durchfall, Nasenbluten, Zahnfleischbluten, verlängerte Blutung bei der Läufigkeit, Lahmheiten durch Blutungen in den Gelenken, Hämatome auf der Körperoberfläche, exzessive Blutungen von zu kurz geschnittenen Nägeln oder nach Operationen.

Es existieren drei Genotypen:

1. **Genotyp n/n** (homozygot gesund): Dieses Tier trägt die Mutation nicht und hat ein extrem geringes Risiko zu erkranken. Es kann die Mutation nicht an seine Nachkommen weitergeben.

2. **Genotyp n/Mut** (heterozygot betroffen): Dieses Tier trägt eine Kopie des mutierten Gens. Es hat ein erhöhtes Risiko zu erkranken und gibt die Mutation mit einer Wahrscheinlichkeit von 50% an seine Nachkommen weiter.

3. **Genotyp Mut/Mut** (homozygot betroffen): Dieses Tier trägt zwei Kopien des mutierten Gens und hat ein extrem hohes Risiko zu erkranken oder sehr früh zu sterben. Es gibt die Mutation zu 100% an seine Nachkommen weiter. Dieser Typus kommt sehr selten vor, da er nur entstehen kann, wenn sowohl Vater als auch Mutter betroffen sind.

2. Gentest auf Progressive Retinaatrophie rcd4-PRA

Analog Gentest auf prcd-PRA (Klein-, Zwerg-, Toypudel).

Auflistung sämtlicher zuchtausschließender Kriterien

1. Aggressivität, Wesensschwäche
2. Angeborene Blindheit, Taubheit, Epilepsie
3. Erbliche Immunschwächeerkrankungen
4. Hodenanomalie: Kryptorchismus (Schrumpfhoden), Monorchie (das Fehlen eines Hodens), Anorchie (das Fehlen beider Hoden)
5. Hüftdysplasie: angeborene Mangelentwicklung der Hüftgelenkspfanne, abgeflacht, dadurch Gefahr eines Austritts des Hüftkopfes laut Zuchttauglichkeitskriterien
6. Patellaluxation: wiederkehrende Verrenkung der Kniescheibe ausgelöst durch eine Bindegewebschwäche laut Zuchttauglichkeitskriterien
7. Erbliche Augenerkrankungen laut Zuchttauglichkeitskriterien
8. Anomalien der Rute: Stummelrute, vollständig eingerollte Rute.
9. Zahnfehler: Groß- und Kleinpudel sollen VOLLZAHNIG sein. Bei Zwerg- und Toypudel darf der P1 maximal 2mal fehlen. In anderen Fällen kann um Sondergenehmigung angesucht werden. Zur Zucht muss dann jedoch ein vollzahniger Partner verwendet werden.
10. Jedes Problem der Zahnstellung, das Verletzungen für den Hund zur Folge haben könnte (Beispiel: schlechte Stellung des Eckzahns, der den Gaumen berührt).
11. Kieferanomalien Rückbiss, Vorbiss, Hasenscharten, Spaltrachen.
12. Afterkrallen oder Ansätze davon (= Wolfskrallen an den Hinterläufen nicht zu verwechseln mit dem hohen Daumen an den Vorderläufen.)
13. Mangelnder Ausdruck und Typ, speziell am Kopf
14. Hunde, die Verzweigungsmerkmale aufweisen: Apfelkopf, nicht erkennbar ausgeprägtes Hinterhauptbein, übertriebener Stop, Glotzaugen, zu kurzer, aufgeworfener Fang.
15. Weiße Flecken
16. Pudeln / Mehrfarbepudeln mit einer Schulterhöhe über 62cm (Großpudel) oder unter 23cm (Toypudel)
17. Nicht einfarbiges Haarkleid beim Pudeln (der Mehrfarbepudel muss die typischen Abzeichen aufweisen)
18. Wenn dieser Hund unter Umgehung der Zuchtordnung, mit einem erbbedenklichen Elterntier oder fehlenden Befunden der in der ZO geforderten Untersuchungen eines Elternteils gezüchtet wurde.
19. Hunde aus Verpaarungen, bei denen auch nur einem Vorfahren in Österreich bereits einmal die Zuchtzulassung aberkannt oder nicht ausgestellt wurde.

Sonderregelung Mehrfarbepudeln

Aufgrund der Sonderregelungen bzgl. Verpaarungen der Rasse Mehrfarbepudel (siehe 9.9) um die Zuchtbasis nicht einzuschränken, können Farben fallen, die nicht im Standard angeführt sind. Dafür gelten folgende Regelungen:

Bei allen Welpen, die eine andere Färbung als im Standard vorgesehen ist, aufweisen, wird im **Welpenblatt** „Fehlfarbe“ vermerkt.

In der **Ahnentafel** wird vermerkt:

Bei einfarbig schwarzen MFP aus schwarz-weiß: „Nur zur Weiterzucht mit schwarz-weiß“.

Einfarbig schwarze und falbe MFP aus schwarz-loh: „Nur zur Weiterzucht mit schwarz-loh“.

Bei allen anderen Färbungen: „Farbe nicht zur Weiterzucht zugelassen“.

Anhang 2 zur ÖCP ZEO - Prämierte Zucht

Das Gütesiegel „Prämierte Zucht“ wurde eingeführt um einerseits besonders engagierte Züchter und andererseits Würfe, die mit besonderer Sorgfalt und außergewöhnlichem Engagement großgezogen wurden, zu kennzeichnen. Somit sollen besonders gut sozialisierte, die Umwelt neugierig wahrnehmende und in möglichst ausgezeichneter körperlicher Verfassung befindliche Welpen an Interessenten abgegeben werden können. In den Ahnentafeln der Welpen eines solchen Wurfes weist ein Aufkleber mit der Aufschrift „Prämierte Zucht“ auf die besondere Aufzucht und das vorbildliche Engagement des Züchters hin.

Das Gütesiegel kann nur auf Ansuchen des Züchters vergeben werden, wenn ALLE der folgenden Punkte eingehalten wurden:

- Einhaltung aller Punkte der Zuchtordnung sowie des Leitfadens für Eintragung und Zucht (bei Eintragung eines Wurfes ins B-Blatt oder einem Zuchtverfahren wird der Züchter für 5 Jahre für die prämierte Zucht gesperrt).
- Der Wurf muss vom Züchter selbst aufgezogen werden.
- Mit dem Ansuchen um das Gütesiegel erklärt sich der Züchter mit jederzeitigem Besuch des Wurfes durch vom ÖCP-Vorstand beauftragte Personen einverstanden.
- Besuch von mindestens einer ÖCP Züchtertagung pro Jahr. Findet keine ÖCP Züchtertagung statt, kann eine einschlägige Fortbildung anerkannt werden. Die Anerkennung obliegt dem Vorstand des ÖCP.
- Es wurden mindestens zwei der hier angeführten - über die in der Zuchtordnung geforderten Untersuchungen hinausgehenden - zusätzlichen Tests gemacht:
 - Großpudel/Mehrfarbenpudel: NE, vWD, ED, MH, Progressive Retinaatrophie rcd4-PRA
 - Kleinpudel/Mehrfarbenkleinpudel: HD, vWD, MH, Progressive Retinaatrophie rcd4-PRA
 - Zwerg- und Toypudel/Mehrfarbenzwerg- und Mehrfarbentoy-pudel: vWD, Legg-Calvé-Perthes, MH, Progressive Retinaatrophie rcd4-PRA

Zudem wird bewertet:

- Der Pflege- und Gesundheitszustand aller in der Zuchtstätte lebenden Tiere, insbesondere der Mutterhündin und der Welpen, sowie der allgemeine Hygienestatus vor allem im Aufzuchtbereich der Welpen.
- Hat die Mutterhündin jederzeit ungehinderten Zugang zu den Welpen?
- Die räumlichen Gegebenheiten für die Aufzucht (Größe der Räumlichkeiten, Zugang zu Freiflächen, angemessene Größe des Wurflagers, ist ein selbstständiges Verlassen des Lagers für die Welpen ab der 3. Woche möglich, Tageslicht, altersgemäße und entwicklungsfördernde Spielsachen und Beschäftigungsmöglichkeiten).
- Prägung auf den Menschen, Verhalten beim Hantieren mit den Welpen (sind sie unerschrocken und aufmerksam?), Lärm- und Umweltprägung.
- Führen einer Wiegeliste + besondere Bemerkungen (Entwurmungen, etc.).
- Sind die Welpen Kämmen/Bürsten gewöhnt?
- Sind die Welpen an ein Halsband gewöhnt?
- Gibt es eine Welpenfibul für die zukünftigen Besitzer? Diese muss mindestens Informationen zu folgenden Themen enthalten: gewohntes Futter, Impf- und Entwurmungsempfehlungen, Tipps für die ersten Tage.

Zusätzlich zu dem Aufkleber auf der Ahnentafel werden diese Würfe auf unserer Webseite gesondert markiert, um Welpeninteressenten auf einen Blick über diese Würfe zu informieren.

Untersuchungen, die für die prämierte Zucht berücksichtigt werden

1. Degenerative Myelopathie (DM)

Die canine degenerative Myelopathie ist eine schwere neurodegenerative Erkrankung mit spätem Beginn ungefähr ab dem 8. Lebensjahr. Es handelt sich um eine Reihe langsam verlaufender neurologischer Erkrankungen, die mit einer Zerstörung des Rückenmarks einhergehen. Erste klinische Anzeichen sind eine unkoordinierte Bewegung der Hinterhand, eine gestörte Eigenwahrnehmung und gestörte Reflexe. Die Bewegungsstörungen schreiten fort, eine Behandlung ist wenig erfolgversprechend.

2. Ellbogengelenkdysplasie (ED)

Die Ellbogengelenkdysplasie oder Ellbogendysplasie beinhaltet mehrere wachstumsbedingte Erkrankungen des Ellbogengelenkes beim Hund. Drei Knochen sind an der Bildung des Ellbogengelenkes beteiligt: der Oberarmknochen, die Elle und die Speiche. Damit die Bewegung reibungsfrei verläuft, müssen die Gelenkflächen dieser Knochen exakt zusammen passen und mit einer intakten Knorpelschicht bedeckt sein. Kommt es zur Bildung einer Stufe im Gelenk und / oder wird der Knorpel auf andere Weise geschädigt, ist die Folge eine Gelenkentzündung und langfristig die Bildung einer Arthrose.

3. Hüftdysplasie (HD)

Die Hüftgelenksdysplasie oder Hüftdysplasie ist eine Fehlentwicklung des Hüftgelenks. Die beiden gelenksbildenden Knochen, die Gelenkspfanne und der Oberschenkelkopf passen nicht korrekt aufeinander. Die Fehlbildung tritt in der Regel beidseitig auf und kann unterschiedlich stark ausgeprägt sein. HD entwickelt sich in den ersten 15 Monaten des Lebens eines Hundes, später verändert sich nur noch das Ausmaß der Arthrose. Da falsche Ernährung und Haltung die Ausprägung und das Fortschreiten der Krankheit begünstigen können, handelt es sich um ein multifaktorielles (von vielen Faktoren abhängiges) Geschehen. Junge Hunde mit ausgeprägter HD zeigen v.a. Schmerzen als Folge der unüblich starken Lockerheit der Hüftgelenke. Bei älteren Hunden überwiegen die Schmerzen als Folge der Abnutzung (Arthrose) der Hüftgelenke.

4. Legg-Calvé-Perthes

Die Legg-Calvé-Perthes-Krankheit (aseptische Femurkopfnekrose) ist eine Wachstumsstörung des Oberschenkelkopfes. Diese Krankheit entsteht durch eine Durchblutungsstörung: Teile des Oberschenkelkopfes werden nicht ausreichend mit Blut versorgt und sterben ab. Der Knochen verliert dadurch an Stabilität und der Oberschenkelhals und -kopf können der Belastung nicht mehr standhalten. Der Knochen verändert seine Form und kann brechen. Der auf dem Oberschenkelkopf liegende Gelenkknorpel wird ebenfalls in Mitleidenschaft gezogen, es entstehen Arthrosen. Die gesamte Bewegung des Gelenks ist stark eingeschränkt und für den Hund sehr schmerzhaft. Als Ursache für die gestörte Durchblutung des Oberschenkelkopfes wurden bisher Infektionen, Verletzungen, Ernährung und auch genetische Ursachen diskutiert. Es erkranken fast ausschließlich Kleinrassen im Alter zwischen 4 und 11 Monaten. In den meisten Fällen tritt die Durchblutungsstörung einseitig auf, nur in etwa 15% der Fälle sind beide Seiten des Hüftgelenks betroffen.

5. Maligne Hyperthermie (MH)

Die Maligne Hyperthermie ist eine vererbte Fehlfunktion des Skelettmuskels, welche durch Muskelzerfall, generalisierte Krämpfe der Skelettmuskulatur, Herzrhythmusstörungen und Nierenfehlfunktionen charakterisiert ist. Hunde mit malignanter Hyperthermie sind gesund und haben keine klinischen Symptome solange ihnen keine Triggersubstanzen (=Narkosemittel) verabreicht werden. Im Fall der Narkose kann es durch Herzrhythmusstörung, Auflösung quergestreifter Muskelfasern und Nierenversagen zum Tod führen.

6. Neonatale Enzephalopathie (NEWS bzw. NE)

Die neonatale Enzephalopathie (NEWS - neonatal encephalopathy with seizures) ist eine vererbte tödliche Erkrankung des Gehirns bei Großpudelwelpen. Viele betroffenen Welpen sterben schon in den ersten Lebenswochen, keiner der betroffenen Hunde wird älter als 7 Wochen.

7. Progressive Retinaatrophie (rod-cone dysplasia type 4 - rcd4)

Die Progressive Retinaatrophie (PRA) bei Hunden ist durch die Degeneration der Photorezeptorzellen charakterisiert, die zum langsamen Verlust der Sehkraft und letztlich zur Erblindung führt. Es wird ein langsamer Eintritt der Krankheit beschrieben, der stufenweise fortschreitet. Zuerst ist der Hund zunehmend von Nachtblindheit betroffen und schließlich kommt es zur völligen Erblindung des Hundes.

8. Von Willebrand Typ I (vWD Typ I):

Das von Willebrand-Syndrom ist eine genetisch bedingte Erkrankung. Beim Typ 1 des von Willebrand-Syndroms liegt ein quantitativer Mangel des Willebrand-Faktors vor. VWD Typ I ist die häufigste und mildeste Form dieser Erkrankung bei Säugtieren. Die Krankheit ist charakteristisch durch niedrigere Konzentration von vWF in Blutplasma. Auffälligkeiten entstehen durch die Neigung der Betroffenen zu verlängerten Läufigkeiten, langanhaltenden Blutungen und Nachblutungen nach operativen Eingriffen und die Ausbildung großflächiger Hämatome.